

**Satzung
über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
im Gebiet der Stadt Heldburg**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019, (GVBl. S. 302), hat der Stadtrat der Stadt Heldburg in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Heldburg beschlossen und die Stadt Heldburg erlässt diese:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen / Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG) und die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland als Behörde der Stadt Heldburg umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrter Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.
- Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke für die Straßenreinigungseinheit verantwortlich. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und

b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge von Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrschutt ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekanntzumachen.

- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allen Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis freigehalten werden.

§ 9

Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III

WINTERDIENST

§ 10

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor

den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute / fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
 3. entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 14 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Colberg-Heldburg vom 10.07.1997, die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Gompertshausen vom 04.03.2011 und die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Hellingen vom 25.07.2003 außer Kraft.

Stadt Heldburg

Heldburg, den 27.11.2020



**Other
Bürgermeister**



ANLAGE 1**Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogene Straßen - § 9 –****Ortsteil Hellingen**

Kriegerdenkmal	Straße der Einheit Flurstücksnummer: Teilfläche v. 291/13
Schillerpark/ Lenindenkmal	Straße der Einheit – Schillerstraße Flurstücksnummer: 370
Rathaus	Straße der Einheit 8
FFw- Gerätehaus	Straße der Einheit 19
Brauhaus	Straße der Einheit 14, Flurstücksnr.: 314/7
Kindertagesstätte	Schillerstraße, Flurstücksnummer: 358/1
Bürgerhaus	Lindenauer Straße 1
Turnhalle	Volkmannshäuser Straße 6, Flurstücksnr.: 197/3
Grundschule	Flurstücksnummer: 208/8
Backhaus	Straße der Einheit, Flurstücksnummer: 130/3
Wege zum Wohngebiet Kellerstraße	Zuwegung zum Wohngebiet (Kellerstraße) aus Richtung Heldburger Straße kommend, Flurstücksnr.: 2429/1
Heimatmuseum	Flurstücksnummer: 223/2
Sportlerheim	Flurstücksnummer: Teilfläche 641 & 642
Schwimmbad	Flurstücksnummer: 1400
Harthweg - BPAAG	Flurstücksnummer: 447/3

Ortsteil Rieth

Brauhaus	Flurstücksnummer: 280/2
Kegelbahn	Weg zur Kegelbahn, Flurstücksnummer: 1421/1
Backhaus	Flurstücksnummer: 30/2 & 284
FFW- Gerätehaus	Flurstücksnummer: 562/4
Zehntscheune	Flurstücksnummer: 203/9
Alte Schule/ Kita/ Kriegerdenkmal	Flurstücksnummer: 183/5, Teilfläche 176/5 & 183/2

Ortsteil Albingshausen

Gemeindehaus	Flurstücksnummer: 1/2
Backhaus & Brauhaus	Flurstücksnummer: 4/2
FFw- Gerätehaus	Albingshäuser Dorfstraße 32
Spielplatz	Flurstücksnummer: 94/2
Kriegerdenkmal/ Buswendeschleife & Dröschhalle	Albingshäuser Dorfstraße Flurstücksnummer: 629/2 und 628, 130/6

Ortsteil Poppenhausen

Brauhaus	Flurstücksnummer: 5
Backhaus	Flurstücksnummer: 17/2
Mehrzweckgebäude/ Kulturhaus	Flurstücksnummer: 507/14
FFw- Gerätehaus	Flurstücksnummer: 96/3

Ortsteil Käßlitz

Brauhaus
Backhaus
Gemeindehaus

„Alte Schule“
Sportlerheim

Flurstücksnummer: 194/2
Flurstücksnummer: 89/2
Flurstücksnummer: 81/3 und Teilfläche: 79/1
& Teilfläche 125/11
Käßlitzer Dorfstraße 37
Flurstücksnummer: 1018/1 & 1019/1

Ortsteil Holzhausen

Ehm. FFw- Gerätehaus
Backhaus
Friedhof
Jugendclub
Altes Posthäusle

Flurstücksnummer: 51/5
Flurstücksnummer: 45
Flurstücksnummer: 15/4 – Schulstraße 16
Schulstraße 17
Flurstücksnummer: 43 & 44

Ortsteil Völkershausen

Ehm. FFw- Gerätehaus
Vereinsheim
Backhaus & Brauhaus
Friedhof

Flurstücksnummer: 269/5
Flurstücksnummer: 94/5
Flurstücksnummer: 72/2
Flurstücksnummer: 283/4 & Teilfläche 283/5

Ortsteil Gellershausen

Ehm. FFw- Gerätehaus
FFW- Gerätehaus mit Jugendclub
Denkmal
Eingang Friedhof/ Dorfplatz/ Gaststätte
Sportplatz inkl. Sportlerheim
Spielplatz
Backhaus
Kieslich GbR

Flurstücksnummer: 116
Heldburger Straße 147
Flurstücksnummer: Teilfläche 101/5
Flurstücksnummer: Teilfläche 102/6
Flurstücksnummer: Teilfläche 1093/2 & 1096
Flurstücksnummer: 137/1
Flurstücksnummer: 100 & Teilfläche 115/5
Flurstücksnummer: 1734

Ortsteil Gomperthausen

FFw- Gerätehaus
Denkmal
Mehrzweckhalle

Backhaus
Kindergarten

Gewerbegebiet

Parkplatz Friedhof
Jugendzimmer/ Taubenverein
Brauhaus
Sportplatz
Spielplatz
Ehm. Bürgermeister- Büro

Flurstücksnummer: 132
Flurstücksnummer: 40/3
Gompertshäuser Dorfstraße 60b,
Flurstücksnummer: 181/4
Flurstücksnummer: 35
Leitenhäuser Straße 128,
Flurstücksnummer: 4931/4 & 4929/7
Leitenhäuser Straße Richtung
Unterm Hohen Weinberg
Flurstücksnummer: Teilfläche 1222/4
Flurstücksnummer: Teilfläche 218/2
Flurstücksnummer: 4846 & Teilfläche 4847
Flurstücksnummer: 4569,4581,4580/1
Flurstücksnummer: 131
Gompertshäuser Kirchgasse 32

Sportlerheim

Flurstücksnummer: 4569

Ortsteil Lindenau

FFw- Gerätehaus & Buswendeschleife
 Brauhaus
 Backhaus
 Parkplatz entlang Friedhof
 Eingang Sportplatz
 Gemeindehaus
 Landgasthof (Eingang)

Flurstücksnummer: 721/9 & 720/8
 Flurstücksnummer: 156
 Flurstücksnummer: 39
 Flurstücksnummer: 30 & 31
 Flurstücksnummer: 790 & Teilfläche 792
 Flurstücksnummer: 56
 Kirchweg 17

Ortsteil Bad Colberg

Ehm. FFw- Gerätehaus
 Brauhaus
 Zufahrt Friedhof
 Touristeninformation
 Gemeindezentrum & Jugendclub
 Spielplatz

Flurstücksnummer: 199/4
 Flurstücksnummer: 149/5
 Flurstücksnummer: Teilfläche 200/5 & 170/2
 Flurstücksnummer: 866/7 & 12/3
 Flurstücksnummer: 139/3
 Flurstücksnummer: 865/ 3

Ortsteil Volkmannshausen

Volkmannhäuser Dorfstraße Abzweig zu Riedel & Scheler
 Bushaltestellenplatz

Ortsteil Heldburg

Markt
 Denkmal
 Rathaus
 MGH
 Ehem. Anker Mechanik
 Ehem. Tankstelle
 FFw- Gerätehaus
 Kindergarten
 Unteres Tor
 Parkplatz unterer Burgberg
 Parkplatz oberer Burgberg
 Parkplatz ehem. Kaufhalle
 Stadtsaal
 Bushaltestelle
 Gemeindehaus „Am Fleck“
 Heimatmuseum
 Friedhof
 Schwimmbad
 Markthalle
 Häfenmarkt 68
 Adler – Schuhmarkt 127
 Spielplatz an der Kita
 Regelschule

Flurstücksnummer: 454
 Flurstücksnummer: 439
 Flurstücksnummer: 476
 Flurstücksnummer: 614/11
 Flurstücksnummer: 4161, 4162 & 4163
 Flurstücksnummer: 4147/2
 Flurstücksnummer: 4068 & 4069
 Flurstücksnummer: 487/1 & 520/4
 Flurstücksnummer: 290
 Flurstücksnummer: 2721/3
 Flurstücksnummer: 3014 (Stiftung)
 Flurstücksnummer: 331/3 & 331/6
 Flurstücksnummer: 1942/14
 Flurstücksnummer: 4113
 Flurstücksnummer: 1916/11
 Flurstücksnummer: 164/2
 Flurstücksnummer: 2178/2
 Flurstücksnummer: 4505
 Flurstücksnummer: 451
 Flurstücksnummer: 187
 Flurstücksnummer: 393
 Flurstücksnummer: 501 & 535

ANLAGE 2

Verzeichnis der außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen und die zu reinigen sind - § 2 Abs. 1 Buchst. b) –

Ortsteil Heldburg

Weizenleite	Flurstücksnummer: Teilfläche 2708
Coburger Weg	Flurstücksnummer: 4271
Untere Burgbergstraße	Flurstücksnummer: 2718/5
Radweg Einöd	
Gebäude ehem. Kaserne (Einöd)	Flurstücksnummer: 2731/5
Gewerbegebiet „Dennerlesgrund“	Flurstücksnummer: 1503/4 & 1503/9

Ortsteil Bad Colberg

Radweg nach Ummerstadt
Billmuthäuser Straße
Gedenkstätte Billmuthausen

Ortsteil Lindenau

Gemeindescheune „Am Weinberg“	Flurstücksnummer: 758
Weinbergsweg	Flurstücksnummer: Teilfläche 746/3
Radweg nach Einöd	

Ortsteil Völkershausen

Radweg Richtung Heldburg & Seidingstadt